

HVBG-Info 22/1991 vom 26.09.1991, S. 1992 - 1999, DOK 519.3/017-BSG

Zur Frage der Abgrenzung der unter § 777 Nr. 3 RVO fallenden Bauarbeiten - BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 22/90

Zur Frage der Abgrenzung der unter § 777 Nr. 3 RVO fallenden Bauarbeiten;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 22/90 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 22/90 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Für die Abgrenzung der unter § 777 Nr. 3 RVO fallenden Bauarbeiten ist maßgebend, ob eine Hilfstätigkeit vorliegt, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften und Mitteln seines Betriebes durchführen kann. Dabei kommt es vor allem auf das Verhältnis zwischen dem Umfang der vorbehaltenen Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes sowie auf die Art der Ausführung und das Verhältnis der mit eigenen und fremden Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten an (vgl. BSG vom 25.1.1973 - 2 RU 135/71 = BSGE 35, 144).
- 2. Der Arbeitsaufwand und die Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Betriebes bilden allerdings vor allem bei den - wie hier - sogenannten vorbehaltenen Bauarbeiten an einem sonst einem gewerblichen Bauunternehmen übertragenen Bauvorhaben wesentliche Kriterien dafür, ob nur eine Hilfstätigkeit vorliegt, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften und Mitteln des Unternehmens durchführt, und demnach sich die Bauarbeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes halten.
- 3. Es würde dem Sinn und Zweck des § 777 Nr. 3 RVO widersprechen, Arbeiten an einem Bauvorhaben unabhängig von ihrem Umfang und der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes, dem sie dienen, stets deshalb als Bauarbeiten i.S. dieser Vorschrift anzusehen, weil sie nur mit Arbeitskräften des Betriebes und im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.